

Zürcherstrasse 6 / Postfach  
5620 Bremgarten  
Tel. 056 648 71 17  
Fax 056 648 71 50  
regionalpolizei@bremgarten.ch  
www.bremgarten.ch

## **Merkblatt Hundehaltung ab 1. Januar 2017**

Per 1. Mai 2012 traten das neue Hundegesetz (HuG) und die dazugehörige Verordnung (HuV) in Kraft. Wir bitten Sie folgende Punkte zu beachten:

- In Bremgarten ist die Regionalpolizei für die Hundeverwaltung zuständig.
- Seit 1. Januar 2017 ist für neu angeschaffte Hunde kein Sachkundenachweis mehr obligatorisch.
- Alle Hunde in der Schweiz müssen bei der nationalen AMICUS-Datenbank registriert sein. Die Registrierung erfolgt durch den Tierarzt oder durch den Besitzer via AMICUS (weitere Infos siehe [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)).
- Jährlich Anfang Mai wird die Hundetaxe fällig. Die Hundetaxe beträgt derzeit Fr. 120 pro Hund und Jahr. Die Hundemarken wurden abgeschafft. Die Hundetaxe wird mittels Rechnung erhoben. Einzelne Hunde (z.B. Blindenführhunde, Schweiss Hunde, Diensthunde – abschliessende Aufzählung gemäss §22 HuV) sind von der Hundetaxe befreit. Ein aktueller Nachweis ist jedes Jahr vor Rechnungsstellung der Regionalpolizei vorzulegen.
- Für alle Hunde ab dem dritten Lebensmonat ist eine Hundetaxe zu entrichten. Für Hunde aus eigener Zucht gilt dies ab dem sechsten Lebensmonat.
- Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April taxpflichtig werdenden Hunde ist die halbe Hundetaxe zu entrichten.
- Personen, welche die Hundetaxe entrichtet und die Hundehaltung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben und dies fristgerecht (innert 10 Tagen) gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundetaxe zurückerstattet.
- Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonale Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.
- Für Rassetypen, die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ eingestuft werden, muss vor der Anschaffung des Hundes beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung eingeholt werden (siehe [www.ag.ch](http://www.ag.ch)).
- Bei Zuzug oder bei Anschaffung eines neuen Hundes muss der Hund innert 10 Tagen bei der Regionalpolizei angemeldet werden. Bei der persönlichen Anmeldung sind eine Kopie des Heimtierausweises und ein Nachweis über die AMICUS-Registrierung vorzulegen. Die Anmeldung kann auch online über [www.bremgarten.ch](http://www.bremgarten.ch) erfolgen.
- Alle Mutationen (Namens-, Halter-, Wohnortswechsel, Adressänderung, Tod des Hundes) sind der Regionalpolizei Bremgarten und der AMICUS innert 10 Tagen zu melden.
- Für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist der Halter oder die Halterin des Hundes. Wer einen Hund erwirbt oder länger als drei Monate übernimmt, muss dies innert 10 Tagen der Hunderegistrierungsstelle AMICUS melden. Die registrierte Person gilt als Halter.
- Die Aufnahme des Hundekots ist obligatorisch. Die Missachtung hat eine Ordnungsbusse von Fr. 100.00 zur Folge.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des Kantonalen Veterinärdienstes (zu finden über die Website des Kantons Aargau [www.ag.ch](http://www.ag.ch)).